

Vertrag

über die Erbringung von Ingenieurleistungen zur Projektierung und Planung eines Parkhauses mit Mobilitätsstation auf dem kreiseigenen Grundstück an der Friedrich-Ebert-Str., Coesfeld

Zwischen

dem **Kreis Coesfeld**, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

- nachstehend „Kreis“ genannt -

und

der **Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH**, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend „WBC“ genannt -

Präambel

Der Kreis ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 19, Flurstück 733, mit einer Größe von 5.530 qm. Auf dem Grundstück befindet sich eine Stellplatzanlage mit rund 100 Stellplätzen für die Beschäftigten der Kreisverwaltung. Im hinteren Teil befindet sich eine weitere, kleinere Stellplatzanlage mit insgesamt 35 Plätzen, die momentan vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angemietet und für dessen Beschäftigte reserviert ist.

Aufgrund des in den letzten Jahren stetig gestiegenen Parkdrucks für die Beschäftigten der Kreisverwaltung und der benachbarten Behörden plant der Kreis, auf dem Grundstück ein Parkhaus zu errichten, mit dem die Parksituation am Behördenzentrum dauerhaft und wesentlich verbessert wird. Bei der Realisierung des Projektes sollen moderne betriebliche Mobilitätskonzepte Berücksichtigung finden, sodass neben einer ausreichenden Anzahl von Ladestellplätzen für Elektroautos mit weiterem Ausbaupotenzial auch eine Mobilstation als wesentlicher Baustein des Projektes anzusehen ist. Mit der Mobilstation sollen Abstellanlagen für (Elektro-)Fahrräder und Lastenfahrräder mit Umkleide- und Staufachräumen sowie Car- und Bike-Sharing-Angebote für alle Institutionen am Standort erstellt werden.

Für die Planung eines Parkhauses in diesem sensiblen Umfeld sind neben den oben genannten Mobilitätsaspekten insbesondere hohe Anforderungen an Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Eigenenergiegewinnung des Gebäudes mit Photovoltaik zu stellen.

Vor diesem Hintergrund und unter diesen Vorgaben soll die WBC als Tochtergesellschaft des Kreises mit der Projektierung und Planung des Parkhauses mit Mobilitätsstation auf dem genannten Grundstück beauftragt werden.

Dazu wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Kreis beauftragt die WBC mit der Erbringung von Ingenieurleistungen zur Projektierung und Planung eines Parkhauses mit Mobilitätsstation auf dem in der Präambel genannten Grundstück.
- 1.2 Der Leistungsumfang bezieht sich auf die Koordination und Betreuung der Maßnahmen aus § 1.1. Insbesondere sind dazu folgende Leistungen zu erbringen.
 - Erstellung eines Pflichtenheftes mit Festlegung der verbindlichen Anforderungen an das Bauwerk
 - Baugrunduntersuchung des Geländes zur Ermittlung der Grundlagendaten für eine Bauwerksgründung
 - Funktionalausschreibung der Bauleistungen für die Errichtung auf der Grundlage des Pflichtenheftes und der Baugrunduntersuchung
 - Mitwirkung bei der Vergabe der Bauleistung

§ 2

Leistungsumfang

- 2.1 Die WBC übernimmt im Rahmen der Planung eines Parkhauses mit Mobilitätsstation auf dem Grundstück alle erforderlichen Planungsleistungen soweit diese nicht durch Verträge zur Planung mit Dritten abgedeckt sind. Die WBC übernimmt insbesondere die Koordination der Leistungen aller Beteiligten.
- 2.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die WBC dem Kreis ein Pflichtenheft zur schriftlichen Zustimmung vorlegt, auf dessen Grundlage erst nach Zustimmung eine Funktionalausschreibung der Bauleistungen erfolgt. Die Parteien sind sich dabei darüber einig, dass das Pflichtenheft auch verbindliche Vorgaben für Art und Umfang des Baukörpers sowie der Fassadengestaltung macht und für die Zustimmung des Kreises auch eine Zustimmung des Gestaltungsbeirates der Stadt Coesfeld erforderlich ist.
- 2.3 Die Vertragsparteien sind sich weiter darüber einig, dass die WBC zur Erbringung von Leistungen gemäß § 1 Dritte beauftragen kann. Die Beauftragung von Leistungen an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Kreises unter Festlegung der jeweiligen Auftragssumme.
- 2.4 Die Leistungserbringung der WBC beträgt maximal 250 Ingenieurstunden. Geht die Leistung über diesen Umfang hinaus, ist eine zusätzliche schriftliche Beauftragung erforderlich.

§ 3

Vertragsdauer

- 3.1 Die Leistungen entsprechend den §§ 1 und 2 werden bis zum 31.12.2023 vereinbart. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht 2 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- 3.2 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1 Die WBC verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der Planung, insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaige satzungsrechtliche Bestimmungen des Kreises und der Stadt Coesfeld zu beachten.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Abwicklung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.
- 4.3 Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen.

§5

Haftung

- 5.1 Die Haftung der WBC gegenüber dem Kreis aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten richtet sich, ebenso wie die Haftung der WBC gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Handelt die WBC auf schriftliche Weisung des Kreises gemäß § 4, so stellt der Kreis die WBC insoweit von jeglicher Haftung frei.

§ 6
Vergütung

- 6.1 Die WBC erhält vom Kreis für ihre Leistungen ein Honorar auf Basis von 62,00 € pro Stunde zuzüglich 6 % Nebenkosten und der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Abgerechnet wird der tatsächliche Stundenanfall.
- 6.3 Leistungen Dritter, die der WBC gemäß § 2.2 in Rechnung gestellt werden, werden gesondert, auf Nachweis und mit einem Zuschlag von 1 % weiter berechnet.
- 6.4 Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Rechnungsstellung der WBC an den Kreis auf ein Konto der WBC.

§ 7
Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich deren Bestimmungen sowie Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.
- 6.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Coesfeld.
- 6.3 Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Coesfeld, _____

Für den Kreis Coesfeld

Für die Wirtschaftsbetriebe
Kreis Coesfeld GmbH

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Stefan Bölte